

Ibbenbürener Volkszeitung

Westfälische Nachrichten · Tecklenburger Kreisblatt

Erscheinungsdatum: **05. Sep. 2015**

Ausschnitt an: **61/641**



ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 3. September 2015 zum Bebauungsplan Nr. 12 a „Flottwellstraße“, 2. vereinfachte Änderung
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und rückwirkende Inkraftsetzung

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 2. September 2015 den Entwurf zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 a „Flottwellstraße“ als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 a „Flottwellstraße“, 2. vereinfachte Änderung, in der Fassung des Beschlusses vom 2. September 2015 gemäß § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB) rückwirkend zum Tag der ursprünglichen Bekanntmachung am 9. März 2013 in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 12 a „Flottwellstraße“, 2. vereinfachte Änderung, liegt einschließlich der Begründung im Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 12 a „Flottwellstraße“, 2. vereinfachte Änderung, wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Dezember 1997 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 214 (4) in Verbindung mit § 10 (3) Satz 2 – 5 BauGB rückwirkend zum 9. März 2013 in Kraft gesetzt.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 3. September 2015

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
Steingröver